Prot. Nr. 493035

Bozen, 06.06.2023

Bearbeitet von:
Evi Mahlknecht
Tel. 0471-412633
evi.mahlknecht@provinz.bz.it

Pohl + Partner GmbH
Hauptstraße 60

39021 Latsch

mittels PEC-Mail: pohl-partner@legalmail.it

Zur Kenntnis: RUP
Dr. Ing. Stephan Bauer
12.1 Straßendienst Vinschgau

Bauvorhaben:	**122302.S0380S.11.02334 - Sofortmaßnahme Errichtung von Steinschlagschutzbauten entlang der Staatsstraße SS 38 km 172+250**

Freiberufliche Leistungen:	**Bauleitung und Abrechnung in der Ausführungsphase**

Beauftragter Techniker:	**Dr. Ing. Siegfried Martin Pohl**

Geschätzte Ausgabe (inbegriffen Vorsorgebeitrag und Mwst.)	**29.998,41 €**

CIG: Z1C3B6AD9E
CUP: B77H23001070003
Amtserkennungscode: LOQT05

Mit gegenwärtigem Schreiben erteilen wir Ihnen zum Gesamtbetrag von **23.643,13 Euro** (Fürsorgebeitrag und 22% MwSt. nicht inbegriffen), den Auftrag für die oben genannte Leistung, laut Ihrem Angebot vom 26.05.2023, unsere Prot. Nr. 480193 vom 30.05.2023.

BAULEITUNG

Die Dauer der Bauleitung / ist mit der Dauer der Arbeiten verbunden, einschließlich der Zeit für die Abnahmephase.
Unabhängig von der Art des Auftrages, muss der Beginn der Arbeiten sowie eine teilweise oder gänzliche Straßenschließung mit dem gebietsmäßig zuständigen Amtsdirektor vereinbart werden.
Bei der Endabrechnung müssen auch, im Falle von an Freiberufler erteilten Bauleitungen, die Bestätigungen der Materialproben beigelegt werden (Beton-Bewährungsstahl von gemessenen Probearmaturen usw.).
Die Leistung der Bauleitung gilt erst mit der Abfassung der Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung als abgeschlossen.

Der Sicherheitskoordinator in der Ausführungsfase muss die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten unterzeichnen und die während der Bauausführung festgestellten Mängel in Bezug auf die Sicherheitsmaßnahmen anführen.

Das Honorar für die Bauleitung und die Sicherheitskoordination in der Ausführungsfase bleibt fix und unveränderlich, auch bei Änderungen nach oben oder nach unten bis zu maximal 20% des Bruttoendbetrages und/oder der einzelnen Kategorien, welche aus dem Endstand der Arbeiten hervorgehen.
Die Beträge über 20% werden gemäß Art. 29 des Beschlusses der Landesregierung vom 11. November 2014, Nr. 1308 vergütet.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeine Vertragsbedingungen
Für all das, was nicht ausdrücklich im vorliegenden Auftragsschreiben festgelegt ist, wird auf die „Vertragsbedingungen für Projektierung, Bauleitung, Unterstützung des Verfahrensverantwortlichen RUP, Sicherheitskoordinierung auf den Baustellen und andere freiberufliche Leistungen in Zusammenhang mit der Projektierung und Ausführung öffentlicher Bauten“, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 11.November 2014, Nr. 1308 und veröffentlicht im Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt vom 25/11/2014 Nr. 47/I-II, verwiesen.
Der Auftragnehmer muss neben dem vorliegenden Auftragsschreiben und den oben genannten Vertragsbedingungen, das GvD 18. April 2016 Nr. 50 i.g.F., das D.P.R. 5. Oktober 2010 Nr. 207 i.g.F., das M.D. Nr. 49 vom 07.03.2018, das GvD 9. April 2008 Nr. 81 i.g.F sowie jede weitere einschlägige Bestimmung beachten.

Zweisprachige Unterlagen:
Die Projektunterlagen und die vom Auftraggeber geforderte Dokumentation müssen auf Kosten des Auftragnehmers in italienischer und deutscher Sprache abgefasst werden.

Versicherungspflicht (Art. 5 DPR 07/08/2012, Nr. 137)
Der Freibufler ist verpflichtet, eine geeignte Versicherungpolizze gemäß Art. 5 des DPR 07/08/2012, Nr. 137 abzuschließen, welche die Schäden abdekt, die dem Klienten bei der Ausführung der Berufstätigkeit entstehen können. Der Freiberufler muss bei Annahme des Auftrages die Daten der Versicherungspolizze und jede Änderung mitteilen. Falls der Zuschlagsempfänger eine Gesellschaft ist, übermittelt er die Versicherungspolizze gemäß Art. 1 Abs. 148 G vom 4. August 2017, Nr. 124.

Vergütung
Das angebotene Honorar trägt allen dem Auftragnehmer angelasteten Verpflichtungen und Aufwendungen Rechnung und ist für die gesamte Vertragsdauer fix und unveränderbar, vorbehaltlich der Bestimmungen der Preisrevisionsklausel.
Verzugsstrafe: Wird der oben angeführte Termin nicht eingehalten wird ein Abzug von 0,1 % des Nettovertragsbetrages für jeden Tag Verspätung angewandt (Art. 113-bis Abs. 4 Gv.D. 50/2016).
Die Auszahlung des Honorars, nach Abzug von eventuellen Vertragsstrafen, erfolgt gemäß den mit Beschluss der Landesregierung vom 11. November 2014, Nr. 1308 festgelegten Fälligkeiten und Modalitäten.

Hat der Vertrag eine Laufzeit ab der Unterzeichnung, die länger als ein Jahr ist, wird ab dem darauffolgenden Jahr und für die gesamte Laufzeit des Vertrags der Vertragsbetrag, wie im Angebot definiert, erhöht oder reduziert, und zwar entsprechend dem Verbraucherpreisindex (für Bozen) ohne Tabak für Arbeiter- und Angestelltenfamilien wie von der ASTAT auf der Website https://astat.provinz.bz.it/PriceDigit.aspx?INDEX=CONS&lang=it veröffentlicht.
Der Betrag wird auf Antrag des beauftragten Wirtschaftsteilnehmers, welcher vom Auftraggeber vorab genehmigt werden muss bzw., im Falle einer Preissenkung, von Amts wegen aktualisiert. Die erste Preisrevision kann frühestens ein Jahr nach Vertragsabschluss und die darauffolgende frühestens ein Jahr nach der vorhergehenden beantragt bzw. von Amts wegen aktiviert werden.
Bei Änderungen wird jener Anteil berücksichtigt, welcher 10 Prozent des ursprünglichen Betrags übersteigt. Für die Berechnung der prozentualen Veränderung des Indexes werden der Monat des Vertragsabschlusses und der Monat vor der Antragstellung durch den Wirtschaftsteilnehmer oder der Einleitung des Verfahrens von Amts wegen berücksichtigt. Die so berechnete prozentuale Abweichung wird auf jene Beträge, welche sich auf die Kosten und zusätzlichen Aufwendungen beziehen, berechnet, d.h. auf jene Beträge, welche zum Zeitpunkt des Ansuchens bzw. der Einleitung des Verfahrens vom Amt noch nicht gezahlt wurden oder zu zahlen sind. Die Revision findet daher keine Anwendung an jene Beträge, die schon in Rechnung gestellt

wurden oder die nicht in Rechnung gestellt wurden, obwohl die Voraussetzungen für die Ausstellung der Rechnung gänzlich erfüllt wären.

Fakturierung/Zahlung

Die Rechnungen müssen in elektronischer Form über das System „Sistema di Interscambio (SdI)" der Agentur für Einnahmen übermittelt werden. Dabei ist der auf der ersten Seite angeführte Amtserkennungscode zu verwenden.

Die Rechnungen müssen zwingend folgende Daten enthalten:

- Auftragsbeschreibung
- CIG-Code des Auftrages
- den Projetkcode CUP, falls im Auftragsschreiben angeführt
- Bankverbindung/Kontokorrent für öffentliche Aufträge
- die Worte „Aufteilung der Zahlungen" im Falle von Freiberufler- oder Ingenieurgesellschaften

Damit die Verwaltung die Zahlung/Zahlungen vornehmen kann, muss der Auftragnehmer rechtzeitig die elektronische Rechnung mit allen Elementen gemäß geltenden Rechtsvorschriften und im Einklang mit den Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen ausstellen.

Zwecks Bezahlung der Vergütung und auf jeden Fall bei offenen Rechnungen holt die Verwaltung die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragszahlung (DURC) ein, welche die ordnungsgemäße Entrichtung der obligatorischen Fürsorge- und Versicherungsbeiträge für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Angestellten bescheinigt.

Die Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages verfügt, bzw. nach Vorlage der Honorarnote, falls diese später erfolgt.

Der Auftragnehmer übernimmt alle Verpflichtungen über die Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136, in geltender Fassung. Die Zahlung der Rechnungen für die im Betreff genannten Leistungen wird mittels Bank- oder Postüberweisung auf ein eigens dafür vorgesehenes Kontokorrent im Sinne von Abs. 1 des Art. 3 des Gesetzes 136/2010 durchgeführt. Zu diesem Zweck teil der Auftragnehmer, gemäß Abs. 7 des Art. 3 des Gesetzes 136/2010, der Vergabestelle die Daten des oben genannten Kontokorrents sowie die Namen und die Steuernummer der Personen mit, die ermächtigt sind, Transaktionen auf dem genannten Kontokorrent durchzuführen.

Teilnahmeanforderungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabestelle zeitgerecht über alle subjektiven Änderungen zu informieren und jede Änderung der Anforderungen gemäß Art. 80 GvD Nr. 50/16 mitzuteilen.

Gemäß Art. 32 Absatz 1 des L.G. Nr. 16/2015 müssen für Vergaben von Dienstleistungen mit einem geschätzten Betrag unter 139.000 Euro durch elektronische Instrumente keine Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen durchgeführt werden, unbeschadet der Befugnis der Vergabestelle, im Zweifelsfall Überprüfungen vorzunehmen.

Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung, die Einbehaltung der etwaigen endgültigen Sicherheit und die Meldung dieses Umstands an die zuständigen Behörden zur Folge. Die Vertragsaufhebung erfolgt gemäß Art. 1456 ZGB kraft Gesetzes durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer.

Der Vertrag wird von Gesetzes wegen gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuches nach einfacher Mitteilung seitens der auftraggebenden Körperschaft an den Auftragnehmer, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, aufgehoben, falls die Körperschaft gemäß Art. 32 des Landesgesetzes vom 17.12.2015, Nr. 16 feststellt, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots nicht im Besitz der für die Teilnahme vorgeschriebenen, subjektiven Voraussetzungen war.

Vertragskosten, Steuern, Gebühren und Besteuerung

Der Auftragnehmer trägt alle etwaigen Vertragskosten und die mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsregistrierung verbundenen Gebühren, einschließlich Steuerlasten, mit Ausnahme der MwSt., die von der Vergabestelle zu tragen ist.

Annahme des Auftrages

Falls innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt dieses Auftragschreibens dem Amt kein schriftlicher Einwand mitgeteilt wird, gilt der vorliegende Auftrag als vollinhaltlich angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Philipp Sicher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Information gemäß Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und gemäß GvD Nr. 196/2003

Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016– Allgemeiner Teil
Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.
Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.
Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten oder direkt von der Verwaltung erhobenen Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren betreffend die Auftragserteilung verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom GvD Nr. 50/2016, vom D.P.R. Nr. 207/2010, vom LG Nr. 16/2015 und vom LG 17/1993 angegeben wurden.
Die mit der **Verarbeitung betraute Person** ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung 12 – Straßendienst an seinem/ihrem Dienstsitz.
Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministerien, Vorsorgeinstitute, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, ANAC, Agentur für Einnahmen, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Arbeitsinspektorate. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.
Datenübermittlungen: Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.
Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.
Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zum zehnten Jahr nach der Abnahmeprüfung des Bauvorhabens, auf welches sich der Auftrag und die Vergabe/Einholung der Daten beziehen.
Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.
Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.
Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp. zur Verfügung.
Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.
Aktualisierung der Informationen: die/der Betroffene kann eventuelle Aktualisierungen dieser Informationen auf der entsprechenden Internetseite über die Transparenz der Abteilung 12 – Straßenbau entnehmen; aktuelle Internetseite http://www.provinz.bz.it/tourismus-mobilitaet/strassen/transparenz.asp.
Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016– Allgemeiner Teil - Besonderer Teil (direkt vom Interessierten übermittelte Daten)
Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.
Mit der Übermittlung der Daten wird bestätigt, die Informationen über die Datenverarbeitung Einsicht genommen zu haben.
Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016– Allgemeiner Teil - Besonderer Teil (direkt von der Verwaltung erhobene Daten)
Ursprung: Die Daten stammen von der Handels-, Industrie- und Handwerkskammer, der Agentur für Einnahmen, von den Fürsorgeinstituten, den Staatsanwaltschaften, der ANAC, dem Arbeitsamt, der Präfektur und anderen öffentlichen Einrichtungen, bei denen die Daten zum Teil öffentlich zugänglich sind (vor allem die Daten betreffend die Handels-, Industrie- und Handwerkskammer) und wurden im Sinne vom GvD Nr. 50/2016, vom LG Nr. 16/2015 und vom LG 17/1993 erhoben.
Kategorien der Daten: Es handelt sich um Identifizierungsdaten und Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Gerichtsdaten).

POHL+
PARTNER

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Amt 12.1 Straßendienst Vinschgau
Lichtenberg, Marktweg 1/f
39026 Prad am Stilfserjoch

Projekt ISO-Nr. S1130

Latsch, 26.05.2023

Angebot

Dringlichkeitsmaßnahme zur Errichtung eines Steinschlagschutzdammes im Bereich des Blockschlages auf der SS38 km. 172+250 bis 172+380 (Bereich Poppeleknott)

Wir danken für Ihre Anfrage um ein Angebot. Dieses umfasst die Bauleitung und Abrechnung auf Maß für die Errichtung des oben angeführten Steinschlagschutzdammes. Das Honorar wurde auf Basis der geschätzten Baukosten von 219.000 € berechnet, die detaillierte Honorarberechnung liegt bei.

Die Berechnung wurde aufgrund des Ministerialdekretes vom 31.10.2013 Nr. 143, welches lt. Beschluss der Landesregierung vom 11.11.2014, Nr. 1308 anzuwenden ist, durchgeführt und gemäß Vereinbarung um 30% erhöht.

Honorar	25.422,72 €
- 7% Skonto	-1.779,59 €
Gesamthonorar	23.643,13 €

Das Honorar versteht sich zzgl. 4% Fürsorgebeitrag und 22% Mehrwertsteuer
Das endgültige Honorar wird aufgrund der ermittelten Baukosten berechnet.

Freundliche Grüße

Dr. Ing. Siegfried Pohl

Raiffeisenkasse Latsch · Cassa Raiffeisen Laces
IBAN IT37 E081 1058 4500 0030 0010 090
MwSt.Nr. – P.Iva: 02889160210

Pohl + Partner GmbH
Hauptstraße 60 via Centrale · I – 39021 Latsch | Laces (BZ)
T + 39 0473 62 21 95 · F + 39 0473 62 36 95
www.pohl-partner.it · info@pohl-partner.it

Errichtung eines Steinschlagschutzdammes im Bereich des Blockschlages auf der SS38 km. 172+250 bis 172+380 (Bereich Poppeleknott) - S1130

Straßendienst Vinschgau

Kostenrahmen / quadro economico

Baubereich / opera			V	P		G
S.05	TRAGWERKE	STRUTTURE	219.000,00 €	10,30840076		1,05
		Summe / somma	219.000,00 €	Spesen / spese	25 %	

Errichtung eines Steinschlagschutzdammes im Bereich des Blockschlages auf der SS38 km. 172+250 bis 172+380 (Bereich Poppeleknott) - S1130

Straßendienst Vinschgau

Vergütungen pro Leistungsphase / Corrispettivi per fase prestazionale

c.I) BAUAUSFÜHRUNG / c.I) ESECUZIONE DEI LAVORI						
Fachbereich /	Baubereich / opera	Q	Σ Qi	CP	S	CP + S
STATIK / STATICA						13.629,90 €
	S.05	QcI.01, QcI.02 , QcI.06 ,	0,46	10.903,92 €	2.725,98 €	13.629,90 €
GENERALBAULEITER / DIRETTORE LAVORI GENERALE						2.963,02 €
	S.05	QcI.05,	0,1	2.370,42 €	592,60 €	2.963,02 €
ABRECHNUNG / CONTABILITA'						2.963,02 €
	S.05	QcI.09 , QcI.11 ,	0,1	2.370,42 €	592,60 €	2.963,02 €
		c.I) BAUAUSFUHRUNG / c.I) ESECUZIONE DEI LAVORI				19.555,94 €

Summe / Somma	19.555,94 €
Aufschlag 30%	5.866,78 €
Gesamt / Totale	25.422,72 €